

Finanzrichtlinie des Thüringer Feuerwehr-Verbandes

(Neufassung zur 92. Verbandsversammlung am 4. April 2020)

Nach § 13 Nr. 1.1 der Satzung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes (ThFV) werden zur Finanzierung der Verbandsaufgaben von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Verbandsversammlung erlässt gemäß § 8 Nr. 4.2 der Satzung des ThFV zur deren konkreten Regelung die folgende Finanzrichtlinie:

1. Beitragspflicht

Der ThFV erhebt regelmäßig nach Maßgabe dieser Finanzrichtlinie Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes.

1.1 Ordentliche Mitglieder

Die Ordentlichen Mitglieder des ThFV nach § 4 Nr. 2 der Satzung sind beitragspflichtig. Sie zahlen Beiträge entsprechend der Anzahl der von Ihnen vertretenden Feuerwehrangehörigen bzw. Vereinsmitglieder der ihrem Verband angehörigen Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereine. Für Angehörige der Jugendfeuerwehren ist grundsätzlich kein Beitrag zu zahlen.

1.2 Kooperative Mitglieder

Die Kooperativen Mitglieder des ThFV nach § 4 Nr. 3.1 der Satzung sind beitragspflichtig. Sie verpflichten sich mit der Beitrittserklärung zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags nach eigenem Ermessen.

1.3 Fördernde Mitglieder

Die Fördernden Mitglieder des ThFV nach § 4 Nr. 3.2 der Satzung sind beitragspflichtig. Sie verpflichten sich mit der Beitrittserklärung zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung mit dem Vorstand.

1.4 Ehrenmitglieder

Von Ehrenmitgliedern und Ehrenverbandsvorsitzenden nach § 4 Nr. 3.3 und 3.4 wird kein Beitrag erhoben.

2. Berechnungsgrundlage

2.1 Beiträge der Ordentlichen Mitglieder

Grundlage zur Rechnungslegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der Mitgliederstand des vorausgegangenen Kalenderjahres. Um die laufenden Mitgliederschwankungen berücksichtigen zu können, melden die Ordentlichen Mitglieder bis zum 30. Mai des laufenden Jahres die endgültigen Mitgliederzahlen mit Stand vom 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres an den ThFV. Diese sind dann für den ThFV Grundlage für die Beitragserhebung.

2.2 Beiträge der weiteren Mitglieder

Mit Beginn der Mitgliedschaft ThFV wird die Höhe des zu zahlenden Beitrags in einer jeweiligen gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem ThFV konkret geregelt. Diese ist dann auch Grundlage für die regelmäßige Beitragsberechnung.

3. Beitragshöhe und Zahlweise

3.1 Beiträge der Ordentlichen Mitglieder

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Ordentlichen Mitglieder beschließt die Verbandsversammlung. Die 78. Verbandsversammlung des ThFV hat mit Wirkung zum 01.01.2008 einen Beitrag von 1,50 Euro pro Feuerwehrangehörigen bzw. Vereinsmitglied der den Ordentlichen Mitglieder angehörenden Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereine beschlossen.

Zum Jahresbeginn erhalten die Ordentlichen Mitglieder vom ThFV eine vorläufige Beitragsrechnung auf der Grundlage der Zahlen der letzten Beitragserhebung. Die endgültige Beitragsfestsetzung erfolgt zum 1. Juni des Jahres auf der Grundlage der entsprechend 2.1 gemeldeten Mitgliederzahl.

Die Ordentlichen Mitglieder zahlen

- zum 31. März des Jahres 25 Prozent des Jahresbeitrages als Abschlagszahlung,
- zum 30. Juni des Jahres 25 Prozent des Jahresbeitrages als Abschlagszahlung,
- zum 30. September des Jahres den Restbetrag entsprechend der Endabrechnung.

Bis zur Festsetzung des endgültigen Jahresbeitrages bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem Vorjahresmitgliedsbeitrag nach der vorläufigen Beitragsrechnung.

3.2 Beiträge der weiteren Mitglieder

Die weiteren Mitglieder erhalten im ersten Quartal des Jahres eine entsprechende Beitragsrechnung.

4. Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Finanzrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Finanzrichtlinie des ThFV.